



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 10.09.2014
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Antrag des Evang.-Luth. Pfarramtes auf Übernahme/Bezuschussung der Betriebskostendefizite 2012 und 2013 für die Kita Uettingen
- 2 Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtung mit der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
- 3 Herstellung einer Haltebucht und Errichtung einer Informationstafel an der B 8;
Nachträgliche Genehmigung der Einwilligung des 1. Bürgermeisters zur Planänderung
- 4 Instandsetzung - Neubau Dachflächen Aalbachthalhalle;
Beauftragung eines Planungsbüros
- 5 Bauantrag: Ausbau eines Kellers zu einer Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 330/2, Obertorstr. 3, Uettingen
- 6 Antrag des Gemeinderatsmitglied Bettina Wiegrebe auf Klärung des Vorgangs zum Verbleib von ausgebautem Material (Buntsandsteine) bei der Baumaßnahme B 8
- 7 Beratung und Beschlussfassung über das Grundkonzept und die Angebotsstruktur eines Bürgerdienstes der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt

- 8** Förderung "Schnelles Internet" gem. Breitbandrichtlinie vom 10.07.2014;
Beauftragung eines Beratungsbüros
- 9** Vermietung Barbarossasaal für private Veranstaltungen
- 10** Abberufung der Bestellung eines stellvertretenden Mitgliedes und Neubestellung eines stellvertretenden Mitgliedes der Gemeinde Uettingen in der Zweckverbandsversammlung
- 11** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 11.1** Pressemitteilung Nr. 219 der Bayerischen Staatskanzlei vom 05.08.2014
 - 11.2** Sanierungsstau bei kommunalen Sportanlagen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag August 2014
 - 11.3** Die interkommunale Zusammenarbeit; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag August 2014
 - 11.4** Straßenausbau - Wagnersgasse

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Brandmann, Sandra

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Schmitt-Bauer, Bettina

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wiegrebe, Bettina

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Wind, Markus entschuldigt

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

TOP 1 Antrag des Evang.-Luth. Pfarramtes auf Übernahme/Bezuschussung der Betriebskostendefizite 2012 und 2013 für die Kita Uettingen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.07.2014 beantragt das Evang.-Luth. Pfarramt die Übernahme des Betriebskostendefizites für das Jahr 2012 i.H.v. 19.703,61 €.

Des Weiteren wird mit Schreiben vom 07.07.2014 die Bezuschussung des Betriebskostendefizites für das Jahr 2013 i.H.v. 29.819,60 € beantragt.

Zuletzt wurde im Haushaltsjahr 2013 ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 25.000 € für die Betriebskostendefizite der Jahre 2010 und 2011 gewährt. Der Zuschuss in Höhe von 25.000 € entsprach 61,79 % des angefallenen Gesamtfehlbetrages i.H.v. 40.453,22 € (2010 + 2011).

In den Defizitabrechnungen der Jahre 2012 und 2013 sind –wie in den Vorjahren auch- auf der Einnahmenseite keine zweckgebundenen Spenden verbucht. Daneben ist der Stand der Rücklagen –soweit vorhanden- aus den Abrechnungen nicht ersichtlich.

Rechtliche Würdigung:

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gemäß dem Urteil des Bay. Verwaltungsgerichtshofes vom 23.10.2013 kein Rechtsanspruch des Trägers der Einrichtung auf Übernahme bzw. Zuschuss eines Betriebskostendefizites durch die Gemeinde. Das Gerichtsurteil ist dieser Beschlussvorlage in der Anlage beigelegt (s.a. TOP 5 GR-Sitzung v. 12.02.2014).

Ein Förderanspruch kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen Wege der Eigenfinanzierung z. B. Rücklagenentnahme oder Beitragserhöhung ausgeschöpft sind.

Die Elternbeiträge (Kindergarten) stellen sich derzeit wie folgt dar:

tägliche Buchungszeit	Elternbeitrag Kita Uettingen	zum Vergleich Kita Holzkirchen
4,1 – 5 Stunden	86,00 €	97,50 €
5,1 – 6 Stunden	93,00 €	102,50 €
6,1 – 7 Stunden	100,00 €	107,50 €
7,1 – 8 Stunden	107,00 €	112,50 €
8,1 – 9 Stunden	114,00 €	117,50 €

Die Elternbeiträge (Kinderkrippe) stellen sich derzeit wie folgt dar:

tägliche Buchungszeit	Elternbeitrag Kita Uettingen	zum Vergleich Durchschnitt/Landkreis
4,1 – 5 Stunden	130,00 €	136,00 €
5,1 – 6 Stunden	137,00 €	155,00 €
6,1 – 7 Stunden	144,00 €	175,00 €

7,1 – 8 Stunden	151,00 €	195,00 €
8,1 – 9 Stunden	158,00 €	214,00 €

Bei einer Erhöhung der Elternbeiträge um linear 10 € je Buchungszeitkategorie würde sich das Betriebskostendefizit um ca. 6.000 €/Jahr (50 Kinder x 10 € x 12 Monate) verringern.

Personalkosten:

Der Anstellungsschlüssel (regelmäßige Betreuungsstunden von Kindern auf eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals) lag im Kindergartenjahr 2011/2012 bei 1:9,1 und im Kindergartenjahr 2012/2013 bei 1:10,0.

Der Mindestanstellungsschlüssel liegt derzeit bei 1:11,0; der empfohlene Anstellungsschlüssel bei 1:10,0.

Zumindest im Kindergartenjahr 2011/2012 hätte durch eine knappere Personalausstattung das Betriebskostendefizit verringert werden können.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Nachdem kein Rechtsanspruch des Trägers auf Übernahme eines Betriebskostendefizites besteht und in Kenntnis der bei der Gemeinde Uettingen laufenden und noch anstehenden dringlichen unabweisbaren Projekte, würde seitens der Verwaltung eine Beschlussfassung über eine Defizitübernahme in voller Höhe kritisch beurteilt werden.

Im Haushaltsplan 2014 ist für Zuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder (HHST 0.4640.7099) ein Haushaltsansatz von **-Null-** eingestellt.

Sofern ein Zuschuss zu den Betriebskostendefiziten der Jahre 2012 und 2013 im Haushaltsjahr 2014 gewährt wird, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, maximal 50 % des angefallenen Defizites zu übernehmen und die Haushaltsmittel im Haushalt 2015 einzuplanen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen freiwilligen Zuschuss zu den angefallenen Betriebskostendefiziten der Jahre 2012 und 2013 in Höhe von 50 % zu gewähren. Für das Jahr 2012 beträgt der Zuschuss 9.851,80 € und für das Jahr 2013 14.909,80 €. Der Gesamtbetrag in Höhe von 24.761,60 € wird im Haushalt 2015 bereitgestellt. Die Auszahlung an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde erfolgt unverzüglich nach rechtsaufsichtlicher Würdigung des Haushaltes 2015 durch das Landratsamt Würzburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtung mit der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
--------------	--

Sachverhalt:

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde betreibt als Träger der Kindertageseinrichtung die Einrichtung seit Jahren nicht kostendeckend.

Das jährliche Betriebskostendefizit im Zeitraum 2010 – 2013 stellt sich wie folgt dar:

Jahr 2010	- 19.605,09 €
Jahr 2011	- 20.848,13 €
Jahr 2012	- 19.703,61 €
Jahr 2013	- 29.819,60 €

Die Gemeinde Uettingen hat die Betriebskostendefizite der Jahre 2010 und 2011 mit einem freiwilligen Zuschuss in Höhe von pauschal 25.000 € teilweise ausgeglichen.

Über die Höhe des freiwilligen Zuschusses zu den Betriebskostendefiziten der Jahre 2012 und 2013 hat der Gemeinderat noch zu entscheiden.

Seitens der Evang.-Luth. Kirchengemeinde wird seit längerem der Wunsch geäußert, eine Vereinbarung mit der Gemeinde Uettingen über die Verteilung des Betriebskostendefizites abzuschließen.

Diesbezüglich wurde der Gemeinde Uettingen seitens der Evang.-Luth. Kirchengemeinde ein Vorschlag für eine Betriebsträgervereinbarung –ohne Anschreiben und ohne Erläuterungen– vorgelegt.

Rechtliche Würdigung:

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gemäß dem Urteil des Bay. Verwaltungsgerichtshofes vom 23.10.2013 kein Rechtsanspruch des Trägers der Einrichtung auf Übernahme bzw. Bezuschussung eines Betriebskostendefizites durch die Gemeinde und somit auch kein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtung.

Ein Förderanspruch kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen Wege der Eigenfinanzierung z.B. Beitragserhöhung ausgeschöpft sind. Ob es zu einer vertraglichen Defizitübernahme gegenüber einem freigemeinnützigen Träger durch die Gemeinde kommt, ist Verhandlungssache zwischen dem Träger und der Gemeinde.

Aus Sicht der Verwaltung können durchaus Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtung mit dem Träger geführt werden. Ziel dieser Verhandlungen muss es sein, eine für beide Seiten tragbare Lösung zu erzielen.

Seitens des Bayerischen Gemeindetages wurde ein Muster einer Vereinbarung über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erarbeitet und mit Kirchenverbänden abgestimmt. Diese „Mustervereinbarung“ ist Grundlage für Verhandlungen mit der Evang.-Luth. Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung.

Die „Mustervereinbarung“ wurde auf die örtlichen Verhältnisse angepasst. Die Änderungen stehen in roter Farbe bzw. sind gestrichen und sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Erläuterungen zu den Ergänzungen bzw. Unterschiede zum vorgelegten Muster der Evang.-Luth. Kirchengemeinde

§ 1 Abs. 4 (Muster Bay. Gemeindetag)

Kinder außerhalb der Sitzgemeinde können aufgenommen werden, sofern die Sitzgemeinde dem zustimmt.

§ 1 Abs. 3 (Muster Kirchengemeinde)

Kinder außerhalb der Sitzgemeinde werden aufgenommen, sofern von der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde eine Finanzierung nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 23 BayKiBiG vorliegt, es sei denn, die Sitzgemeinde erklärt sich gegenüber dem Träger zur Übernahme des kommunalen Finanzanteils bereit. Sollten Kinder außerhalb der Sitzgemeinde auch ohne gesetzliche oder freiwillige Finanzierungszusage aufgenommen werden, so sind die dadurch entstehenden Aufwendungen ausschließlich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung zu erwirtschaften.

Diese Regelung kann ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Mit der Gastkindregelung des Art. 23 war die Zielsetzung verbunden, die Finanzierungsverpflichtung der Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen einzuschränken, wenn Plätze seitens der Eltern außerhalb des eigenen Gemeindegebietes in Anspruch genommen wurden. In den sog. Härtefällen des Art. 23 Abs. 4 war eine Finanzierungsbeteiligung der Eltern bei der kommunalen Förderung vorgesehen. Damit sollte eine wirtschaftliche Überforderung vor allem kleinerer und finanzschwacher Gemeinden vermieden werden.

Mit seinem Urteil vom 05.05.2008 hat der BayVGh entschieden, dass das bundesgesetzlich verankerte Wunsch- und Wahlrecht auf planerischem Wege durch die Gemeinden nicht eingeschränkt werden darf. Damit wurde das Wunsch- und Wahlrecht maßgeblich gestärkt und der Anwendungsbereich der Gastkindregelung weitgehend eingeschränkt. Es ist nunmehr klargestellt, dass die Gemeinden die kindbezogene Förderung in jedem Fall zu leisten haben und eine Finanzierungsbeteiligung der Eltern ausgeschlossen ist. Art. 23 BayKiBiG (Gastkindregelung) wurde zum 01.01.2013 gestrichen.

Somit wird die sog. „Gastkindregelung“ in einer Vereinbarung zwischen Träger und Gemeinde überflüssig und kann gestrichen werden.

§ 2 Abs. 1 (Muster Bay. Gemeindetag)

Die Gemeinde gewährt dem Träger neben seinem gesetzlichen Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG zusätzlich **50 %** - höchstens einen Betrag von **10.000 €** pro Jahr.....

§ 4 Abs. 1 (Muster Kirchengemeinde)

Die Höhe des Zuschuss durch die Gemeinde beträgt **mind. 50 %**.....

Begründung:

Die Höhe der freiwilligen Beteiligung ist im Wege der weiteren Verhandlung einvernehmlich zu regeln.

Bei dem Vorschlag 50 %, höchstens einen Betrag von 10.000 € pro Jahr, handelt es sich aus Sicht der Verwaltung um die oberste Grenze, die die Gemeinde in einer entsprechenden Vereinbarung eingehen sollte, insbesondere Mangels rechtlicher Verpflichtung und der angespannten Haushaltslage der Gemeinde.

§ 2 Abs. 2 (Muster Bay. Gemeindetag)

Hier wird geregelt, bis zu welcher Höhe sich die Gemeinde an Reparaturen und an Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen (Investitionen) beteiligt.

Im Muster der Evang.-Luth. Kirchengemeinde fehlt eine solche Regelung.

Begründung:

Ziel dieser Regelung ist es, die in die Berechnung des ungedeckten Betriebsaufwandes einfließenden Kosten einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien eindeutig festzulegen, um Probleme im Vertragsvollzug soweit als möglich zu vermeiden.

§ 3 Abs. 3 (Muster Bay. Gemeindetag)

Grundlage der zusätzlichen Förderung ist eine pädagogische Leistung des Trägers, die zwischen dem empfohlenen Anstellungsschlüssel von 1 : 10 und dem Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 11,0 zu liegen hat (§ 17 Abs. 1 AVBayKiBiG).

Ergänzung:

Im Falle einer Unterschreitung des empfohlenen Anstellungsschlüssels von 1 : 10 (Monatsmeldung des Trägers im KiBiG.web), ist der freiwillige Zuschuss zum jährlichen Betriebskostendefizit für jeden unterschrittenen Monat um 1/12 zu reduzieren.

§ 4 Abs. 1 (Muster Kirchengemeinde)

Grundlage der zusätzlichen Förderung ist eine pädagogische Leistung des Trägers, die gemäß § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG zwischen dem empfohlenen Anstellungsschlüssel von 1 : 10 und dem Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 11,5 liegt.

Begründung:

Zum 01.09.2012 wurde der Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 11,5 auf 1 : 11,0 geändert. In der Mustervereinbarung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde geht man von einem nicht mehr aktuellen Wert (1:11,5) aus.

Die Höhe des jährlichen Betriebskostendefizits hängt in erster Linie mit der Höhe der Personalkosten zusammen.

Die Regelung, dass eine zusätzliche Förderung durch die Gemeinde nur dann erfolgt, wenn sich der Anstellungsschlüssel zwischen dem empfohlenen und dem Mindestanstellungsschlüssel bewegt, wird dazu führen, dass der Träger hinsichtlich seiner Personalstruktur sehr viel weniger Spielraum erhält als bisher.

Um Unstimmigkeiten im Vertragsvollzug vorzubeugen, wurde zur Klarstellung noch ein entsprechender Satz (in roter Farbe stehend) angefügt.

§ 3 Abs. 5 (Höhe der Elternbeiträge)

Die Höhe des Betriebskostendefizites hängt ursächlich mit der Höhe der festgelegten Elternbeiträge zusammen. Diesbezüglich muss eine Regelung gefunden werden, die zum einen die Eltern finanziell nicht überfordert, andererseits das Betriebskostendefizit in Grenzen hält. Sowohl die Formulierung im Muster des Bay. Gemeindetages sowie im Muster der Evang.-Luth. Kirchengemeinde ist denkbar und sollte im Wege der weiteren Verhandlungen mit dem Träger einvernehmlich abgestimmt werden.

§ 3 Abs. 2 Öffnungszeiten

Im Muster des Bay. Gemeindetages erhält die Gemeinde ein Mitspracherecht hinsichtlich der Öffnungszeiten.

Im Muster der Evang.-Luth. Kirchengemeinde fehlt ein solches Mitspracherecht.

Die Öffnungszeiten der Kita Uettingen sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Donnerstag	7.30 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind im Vergleich zu anderen Kita's als knapp anzusehen. In vergleichbaren Kitas haben sich längere Öffnungszeiten –angepasst am Bedarf der Eltern- längst etabliert. Von Trägern werden zu knapp bemessene Öffnungszeiten immer wieder damit begründet, dass sich längere Öffnungszeiten für ein oder zwei Kinder finanziell nicht rechnen.

Fallkonstellation:

Eltern entscheiden sich für eine andere Einrichtung, weil der Träger z.B. nicht um 7.00 Uhr öffnet oder freitags statt um 16.00 Uhr bereits um 14.00 Uhr schließt.

Förderausfall für den Träger:

Krippenkind	ca.	5.000 €/Jahr
Regelkind	ca.	2.500 €/Jahr

In der Regel ist bei einer moderaten Verlängerung der Öffnungszeiten –am Bedarf der Eltern angepasst- kein zusätzliches Personal notwendig, sondern die Arbeitszeiten des vorhandenen Personals verschieben sich nur geringfügig.

Auf ein Mitspracherecht bei den Öffnungszeiten muss aus Sicht der Verwaltung für die Gemeinde bestehen.

§ 4 Abs. 2 (Muster Evang. Kirchengemeinde)

Die Gemeinde übernimmt ergänzend zu § 4 Nr. 1 folgende konkrete Leistungen (siehe Anlage 2).....

Mit einer derartigen Regelung soll über die Hintertür erreicht werden, dass ergänzende Leistungen neben dem vereinbarten Betriebskostendefizit von der Gemeinde übernommen werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte einer derartigen Aufweitung der Ausgaben und letztendlich einer Erhöhung des jährlichen Defizites auf gar keinen Fall zugestimmt werden.

Anlage zur Vereinbarung (Ermittlung des Betriebskostendefizits)

Auf der Einnahmenseite sind zweckgebundene Spenden für den Kindergarten sowie Zuweisungen von kirchlichen Einrichtungen und Erlöse aus Veranstaltungen zu verbuchen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Uettingen beschließt, mit der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu führen. Als Basis der Verhandlungen dient das von der Verwaltung ausgearbeitete Vertragsmuster.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

**TOP 3 Herstellung einer Haltebucht und Errichtung einer Informationstafel an der B 8;
Nachträgliche Genehmigung der Einwilligung des 1. Bürgermeisters zur Planänderung**

Sachverhalt:

Bei einer Baustellenbesprechung wurde der Vorschlag gemacht, im Bereich der Einmündung in die Wertheimer Straße eine Haltebucht vorzusehen, um dort eine Informationstafel aufzustellen.

Da die Bauarbeiten weit fortgeschritten waren, wurde einer solchen Umplanung durch den 1. Bürgermeister vor Ort zugestimmt. Eine spätere Ausführung würde deutlich höhere Kosten verursachen.

Die Bucht soll asphaltiert werden, die Kosten hierfür wurden von der Firma Weiß mit ca. 5.400 € brutto beziffert. Kosten für eine Informationstafel wurden noch nicht ermittelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Planänderung zum Einbau einer Haltebucht entlang der B 8 im Bereich der Einmündung Wertheimer Straße für das Aufstellen einer Informationstafel nachträglich zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 4

Persönliche Beteiligung:

**TOP 4 Instandsetzung - Neubau Dachflächen Aalbachthalhalle;
Beauftragung eines Planungsbüros**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.08.2014 beschlossen, bei folgenden Architekten anzufragen, ob Sie Interesse an der Übernahme des Planungsauftrags „Neuerrichtung von Schräg- und Schleppdächern – Aalbachthalhalle Uettingen“ haben:

Büro bma, Rothenfels
Architekten- und Ingenieurbüro Ruf, Lohr
Architekten Gruber | Hettiger | Haus, Marktheidenfeld

Die drei angeschriebenen Büros haben sich mit den in der Anlage beigefügten Schreiben um einen Planungsauftrag beworben.

Die in der Sitzung am 13.08.2014 geforderte Einschätzung bzgl. eines realistischen Zeitpunktes zur Vorlage eines Gesamtkonzeptes wurde vom Büro G|H|H mit Ende März 2015 zeitlich eingegrenzt. Eine kurzfristige Notsanierung der Leckagen würde das Büro G|H| Haus sofort betreuen.

Das Büro Ruf bietet an, ein Gesamtkonzept bis 30.10.2014 vorlegen zu können. Das Büro bma wollte hierzu keine Festlegung treffen.

Der Gemeinderat stimmt einzeln über die Bewerber ab.

Abstimmungsergebnis:

8 Stimmen für Büro bma
3 Stimmen für Architekten- und Ingenieurbüro Ruf
1 Stimme für Architekten Gruber | Hettiger | Haus

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Büro bma mit der Ausarbeitung eines Konzeptes zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 4
Persönliche Beteiligung:

TOP 5	Bauantrag: Ausbau eines Kellers zu einer Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 330/2, Obertorstr. 3, Uettingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 27.08.2014, eingegangen am 28.08.2014, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Einbau einer Einliegerwohnung in den Keller des bestehenden Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 330/2, Obertorstr. 3, von Uettingen. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB, somit gilt das allgemeine Einfügungsgebot, wonach sich Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen müssen.

Dies ist hier erfüllt, die Erschließung ist gesichert, die Stellplätze sind ausreichend, die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor, sodass der Erteilung des Einvernehmens nichts entgegensteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 6	Antrag des Gemeinderatsmitglied Bettina Wiegrebe auf Klärung des Vorgangs zum Verbleib von ausgebautem Material (Buntsandsteine) bei der Baumaßnahme B 8
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.08.2014 (Eingang VGem 01.09.2014) bittet das o.g. Mitglied des Gemeinderates um Klärung bzw. Beantwortung der entsprechenden Fragen zum Verbleib von Buntsandsteinen, die bei der durch das Staatliche Bauamt durchgeführten Ausbaumaßnahme B 8 angefallen sind. Nachfolgend wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen der Baumaßnahme Ausbau B8-Marktheidenfelder Straße wurden von der Fa. Leonhard Weiss u.a. im Bereich des Lärmschutzwalles Buntsandsteine ausgebaut. Diese wurden am Zwischenlager der Fa. Weiss am Stämmig-Graben zwischengelagert.

Bauhofleiter Förster wurde auf die abgelagerten Steine von Hr. Behon aufmerksam gemacht und fragte nach, ob diese privat verwendet werden können.

Daraufhin fragte Hr. Förster den Polier Hr. Walch von der Fa. Weiss, was mit diesen Steinen passieren soll und bekam zur Antwort, dass diese am nächsten Tag von der Firma entsorgt werden, da die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Fa. Weiss befindlichen Steine für sie wertlos sind. Diesen Sachverhalt gab Hr. Förster an Hr. Behon weiter, worauf dieser sich Steine für private Zwecke nach Rücksprache mitnahm. Die Menge der Steine kann jederzeit bei Hr. Behon eingesehen werden. Die Restmenge der Steine wurden von Bauhofleiter Förster in den gemeindlichen Lagerplatz verbracht. Weitere Steine bekam Hr. Bernhard Schließmann, auch diese Menge kann jederzeit eingesehen.

Zu 1.

Es ist absolut richtig, dass Bauhofleiter Förster die Restmenge an Steinen in den gemeindlichen Lagerplatz an der Helmstadter Straße verbracht hat. Hr. Förster setzte Bgm. Endres über den Vorgang in Kenntnis.

Zu 2.

Wie bereits erwähnt sind die Steine zu Hr. Behon und Hr. Bernhard Schließmann gekommen.

Zu 3.

Wie bereits von Bürgermeister Endres in der Sitzung am 13. August und in einem persönlichen Gespräch am 28.08.mit Frau Wiegrebe mitgeteilt wurde, war der rechtmäßige Eigentümer (Fa. Weiss) über diesen Abtransport informiert und hat zugestimmt.

Zu 4.

Im Allgemeinen werden Gegenstände die der Gemeinde z.B. aus Gebäude- oder Mauerabbrüchen angeboten werden, im gemeindlichen Lagerplatz gelagert werden. Unter anderem sind dies Pflastersteine, die aktuell im Bauhof zur Wiederverwendung kamen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7	Beratung und Beschlussfassung über das Grundkonzept und die Angebotsstruktur eines Bürgerdienstes der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt
--------------	--

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.08.2014 unter Tagespunkt 1 über die Grundstruktur und die mögliche Einführung eines Bürgerdienstes innerhalb des VGem-Gebietes beraten. Die Gemeinschaftsversammlung hat sich einhellig für die Weiterverfolgung des vorgestellten Konzepts ausgesprochen. Es wurden im Rahmen der intensiven Beratungen bereits vorläufige Festlegungen zum Konzept und der angestrebten Angebotsstruktur getroffen. Unter Ziffer IV des Konzeptes wurde das weitere Vorgehen definiert. Hiernach sollen die örtlichen Gremien der VGem-Mitgliedsgemeinden den Eckpunkten des Konzepts zustimmen und ggf. erforderliche Ergänzungen definieren.

Der Gemeinderat wird um entsprechende weitere Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den durch die Gemeinschaftsversammlung bereits vorläufig festgelegten Eckpunkten zuzustimmen. Evtl. Ergänzungen werden bis zur nächsten VGem Sitzung nachgereicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

**TOP 8 Förderung "Schnelles Internet" gem. Breitbandrichtlinie vom 10.07.2014;
Beauftragung eines Beratungsbüros**

Sachverhalt:

Die Bayerische Staatsregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2018 eine flächendeckende Versorgung mit "schnellem Internet" zu erreichen. Die aktive Mitwirkung der Kommunen im Förderverfahren nach der Breitbandrichtlinie ist hierfür Voraussetzung. Um die Attraktivität des Förderprogramms zu steigern und alle bayerischen Kommunen zu motivieren, das Förderprogramm in Anspruch zu nehmen, führt der Freistaat Bayern ein "Startgeld Netz" ein. Das "Startgeld Netz" wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zum Breitbandausbau ausgezahlt. Mit dem "Startgeld Netz" unterstützt der Freistaat Bayern die Kommunen bei der administrativen Abwicklung des Förderprogramms. Zur bestimmungsgemäßen Verwendung zählt die Beauftragung von externen Planungsbüros ebenso wie der Personal- und Sachaufwand in der Kommune.

Das "Startgeld Netz" wird als feste Verwaltungspauschale (Festbetrag) geleistet. Die Zuwendung beträgt einmalig 5.000 Euro pro Kommune. Das "Startgeld Netz" wird auf eine Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern angerechnet.

Im Falle der Einstellung des Förderverfahrens, z. B. weil zwischenzeitlich ein Telekommunikationsunternehmen im geplanten Erschließungsgebiet eigenwirtschaftlich ausbaut, erfolgt keine Rückforderung der Mittel des ausgezahlten „Startgeld Netz“.

Gemäß der Breitbandrichtlinie sind folgende Punkte für das Förderverfahren vorgeschrieben:

1. Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet
2. Markterkundung mit vorläufigem Erschließungsgebiet

3. Veröffentlichung Ergebnis der Markterkundung
4. Auswahlverfahren Bekanntmachung
6. Verfahren bei Bezirksregierung
7. Abschluss Kooperationsvertrag
8. Veröffentlichung Fördersteckbrief
9. Veröffentlichung abschließende Projektbeschreibung

Um diese Schritte durchführen zu können, bedarf es eines externen Planungsbüros. 5 Büros wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Folgende drei Angebote wurden eingereicht:

Breitbandberatung Bayern GmbH Neumarkt/Opf. (Angebot vom 31.07.2014)	5.259,80 ab 2 Kommunen: 4.733,00
Corwese GmbH Seefeld (Angebot vom 08.08.2014)	3.808,00
Dr. Först Consult Würzburg (Angebot vom 02.08.2014)	3.034,50

Die Preise verstehen sich jeweils brutto.

Da keine finanziellen Risiken bestehen, da das Startgeld die Kosten für das Büro deckt, sollte sicherheitshalber in das Förderverfahren eingestiegen und ein entsprechendes Büro beauftragt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Planungsbüro Dr. Först, Am Trog 5a, 97078 Würzburg mit Abwicklung der neun Module der Breitbandrichtlinie vom 10.07.2014 gemäß des Angebotes vom 02.08.2014 zum Angebotspreis von 3.034,50 € brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

TOP 9 Vermietung Barbarossasaal für private Veranstaltungen
--

Sachverhalt:

Unter Tagesordnungspunkt 5.6 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13.08.2014 wurde die Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Vermietung des Gemeindesaals für private Veranstaltungen durch ein Mitglied des Gemeinderates beantragt.

Im Falle einer Vermietung entstehen für die Gemeinde nicht nur zusätzliche Haftungsrisiken (Betreiberhaftung, Verkehrssicherungspflicht), Konfliktpotenzial (Lärm- und Immissionsschutz, Wettbewerb, evtl. Gaststättenrecht) und ein hoher Verwaltungsaufwand (Vertrag, Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten), welcher durch evtl. Mieteinnahmen sicherlich

nicht gedeckt werden kann. Die Vermietung der Räumlichkeiten für private Anlässe kann deshalb nicht empfohlen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Gemeindesaal für private Anlässe nicht zu vermieten. Die eine bereits bestehende Zusage für die Vermietung des Gemeindesaals ist hiervon nicht betroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

TOP 10 Abberufung der Bestellung eines stellvertretenden Mitgliedes und Neubestellung eines stellvertretenden Mitgliedes der Gemeinde Uettingen in der Zweckverbandsversammlung

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Uettingen vom 07.05.2014 (TOP 4.4 öT) wurden die folgenden Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen entsandt:

1. Bürgermeister Heribert Endres Stellvertreterin: Meckelein Sandra

für die CSU:

Weimer Frank Stellvertreter: Endres Frank
Schätzlein Ulrich Stellvertreter: Meckelein Jochen

für die UWG-FW:

Stollberger Klaus Stellvertreterin: Wiegrebe Bettina

Mit Schreiben vom 13.08.2014 teilt Frau Gemeinderätin Bettina Wiegrebe mit, dass ihre Bestellung als stellvertretendes Mitglied für die UWG-FW in der Verbandsversammlung ihrerseits nicht gewünscht war. Frau Wiegrebe beantragt ihre Abberufung und die Neubestellung von Frau Gemeinderätin Bettina Schmitt-Bauer.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Bestellung von Frau Bettina Wiegrebe als stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Als Stellvertreterin von Herrn Gemeinderat Klaus Stollberger (= originäres Mitglied) wird mit sofortiger Wirkung Frau Gemeinderätin Schmitt-Bauer in der Verbandsversammlung berufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 11.1 Pressemitteilung Nr. 219 der Bayerischen Staatskanzlei vom 05.08.2014

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 1 Buchstabe a) der Pressemitteilung Nr. 219 der Bayerischen Staatskanzlei vom 05.08.2014 i.V.m. der Anlage 1 gehört die Gemeinde Uettingen nun zu den „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)“. Diese sollen vorrangig entwickelt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 11.2 Sanierungsstau bei kommunalen Sportanlagen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag August 2014
--

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe August 2014, wurde der Artikel „Wie der Sanierungsstau bei kommunalen Sportanlagen behoben werden kann“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 11.3 Die interkommunale Zusammenarbeit; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag August 2014

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe August 2014, wurde der Artikel „Die interkommunale Zusammenarbeit“ von Dr. Andreas Gaß veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 11.4 Straßenausbau - Wagnersgasse
--

Sachverhalt:

Die Straßenausbauarbeiten werden in Kürze beginnen. In der Planung vom 01.03.2013 war vorgesehen, in Randbereichen private Grundstücksfläche zu erwerben um die Entwässerungsrinne von der Mitte der Straße an die östliche Seite der Straße zu verlegen. Die betreffenden Grundstückseigentümer stimmen einem Grundstücksverkauf- bzw. – Grundstückstausch nicht zu. Dementsprechend ist die Planung dahingehend zu ändern,

dass die Entwässerungsrinne in der Mitte der Straße ausgeführt wird. Private Grundstücksflächen werden nicht überbaut. Das Ing. Büro BRS hat mitgeteilt, dass aufgrund der Umpflanzung keine Mehrkosten entstehen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Heribert Endres
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer